

der Instandhaltung und Nutzung von Wohnungen, Wohngebäuden und Nebengebäuden (nachfolgend Wohnungen genannt) entstehen.

§ 2

Finanzielle Förderung des Neubaus betriebseigener Wohngebäude

(1) Für den Neubau betriebseigener Wohngebäude durch Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind die §§ 5, 9 und 12 der Verordnung vom 31. August 1978 über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — Eigenheimverordnung — (GBl. I Nr. 40 S. 425) und die dazu in den Durchführungsbestimmungen¹ enthaltenen Regelungen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Höhe des pauschalen Preisausgleichsbetrages^{1, 2} und des zinslosen Kredites³ ergibt sich aus dem mit der Zustimmung zum Neubau betriebseigener Wohngebäude festgelegten Aufwandsnormativ.

§ 3

Preisausgleiche für Baureparaturen, sonstige Reparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen an Wohnungen

(1) Für Baureparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen an Wohnungen erhalten die Genossenschaften der Landwirtschaft Preisausgleiche in Höhe der Differenz zwischen den neuen Industriepreisen und den gegenüber den Genossenschaften der Landwirtschaft angewendeten bisherigen Industriepreisen mit Stand vom 1. Januar 1966.

(2) Die Ermittlung der Preisausgleiche für Baureparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen erfolgt gemäß Anlage 1.

(3) Für sonstige Reparaturen wird der Preisausgleich in Höhe der Differenz zwischen den neuen Industriepreisen und den bisherigen Industriepreisen nach dem Preisstand vom 31. Dezember 1983 gewährt.

(4) Bei der gleichzeitigen Nutzung von Gebäuden für Wohnzwecke und andere Zwecke wird der Preisausgleich für Leistungen gemäß den Absätzen 1 und 3 entsprechend dem für Wohnzwecke genutzten Teil des Gebäudes anteilig gewährt.

(5) Führen die Genossenschaften der Landwirtschaft Eigenleistungen für Baureparaturen, sonstige Reparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen durch, sind die dafür erbrachten Leistungen mit den neuen Industriepreisen zu bewerten.

§ 4

Preisausgleiche für den Verbrauch von Energieträgern für die Nutzung von Wohnungen

(1) Für den Verbrauch von Energieträgern für die Nutzung von Wohnungen erhalten die Genossenschaften der Landwirtschaft Preisausgleiche in Höhe der Differenz zwischen den neuen Industriepreisen und den gegenüber den Genossenschaften der Landwirtschaft angewendeten bisherigen Industriepreisen mit Stand vom 31. Dezember 1981.

(2) Der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, legt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften⁴ für die Genossenschaften der Land-

Wirtschaft materielle Obergrenzen für den Verbrauch der einzelnen Energieträger fest, bis zu denen ein Preisausgleich gewährt wird. Bei Überschreitung der Obergrenzen des Verbrauchs des jeweiligen Energieträgers wird für den Mehrverbrauch kein Preisausgleich gewährt.

(3) Die Ermittlung der Preisausgleiche entsprechend Abs. 1 erfolgt gemäß Anlage 2.

§ 5

Preisausgleiche für sonstige Leistungen für die Nutzung von Wohnungen

(1) Für Trink- und Brauchwasser, Abwasserableitung, Fäkalien- und Müllbeseitigung für die Nutzung von Wohnungen erhalten die Genossenschaften der Landwirtschaft Preisausgleiche in Höhe der Differenz zwischen den neuen Industriepreisen und den gegenüber den Genossenschaften der Landwirtschaft angewendeten bisherigen Industriepreisen mit Stand vom 31. Dezember 1983.

(2) Die Preisausgleiche für Leistungen gemäß Abs. 1 sind durch die Genossenschaften der Landwirtschaft für jede einzelne Leistung gesondert zu ermitteln und kontrollfähig nachzuweisen.

§ 6

Gewährung von Preisausgleichen

Die Beantragung, Gewährung, Nachweisführung und Kontrolle der Preisausgleiche gemäß den §§ 3 bis 5 erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen.⁵

§ 7

Übergangsbestimmungen

(1) Die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft können für betriebseigene Wohngebäude gemäß § 1 Abs. 1, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1984 und dem 31. Juli 1984 fertiggestellt werden, Anträge auf Gewährung von Preisausgleichsbeträgen gemäß § 2 Abs. 1 beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, stellen.

(2) Die Genossenschaften der Landwirtschaft können für Mehraufwendungen gemäß § 1 Abs. 2, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1984 und dem 31. Juli 1984 entstanden sind, Anträge auf Preisausgleiche beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, stellen.

(3) In der Zeit zwischen dem 1. Januar 1984 und dem 31. Juli 1984 gewährte staatliche Zuschüsse für den Neubau von Wohnungen und erstattete Preisdifferenzen für Baureparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen am Wohnungsbestand gemäß der Anordnung vom 2. Oktober 1972 über die staatliche Förderung des durch LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen finanzierten Wohnungsbaues (GBl. II Nr. 63 S. 687) sind mit den Preisausgleichsbeträgen gemäß Abs. 1 bzw. mit den Preisausgleichen gemäß Abs. 2 zu verrechnen. Bereits ausgereichte staatliche Zuschüsse und Preisdifferenzen brauchen nicht zurückerstattet zu werden.

(4) Anträge gemäß den Absätzen 1 und 2 sind bis zum 30. September 1984 zu stellen. Über diese Anträge entscheidet der Leiter der Abteilung Finanzen in Übereinstimmung mit dem Leiter der Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft innerhalb von 4 Wochen.

(5) Gegen die Entscheidungen gemäß Abs. 4 kann innerhalb von 2 Wochen bei dem Organ, das die Entscheidung getroffen hat, Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so ist sie dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, zur Ent-

¹ Z. Z. gelten:

— Erste Durchführungsbestimmung vom 31. August 1978 zur Eigenheimverordnung (GBl. I Nr. 40 S. 428),
— Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Dezember 1979 zur Eigenheimverordnung (GBl. I 1980 Nr. 4 S. 33),
— Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1983 zur Eigenheimverordnung (GBl. I Nr. 6 S. 65).

² Z. Z. gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1983 zur Eigenheimverordnung (GBl. I Nr. 6 S. 65).

³ Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 31. August 1978 zur Eigenheimverordnung (GBl. I Nr. 40 S. 428).

⁴ Z. Z. gelten:

— Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321),
— Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. April 1984 zur Energieverordnung — Energiewirtschaftliche Normen und Kennziffern — (GBl. I Nr. 16 S. 196).

⁵ Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 547), die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 550) sowie die Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1983 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 15 S. 165).